

# **Friedhofsordnung**

**Die Katholische Kirchenstiftung Tegernheim in Tegernheim, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, erlässt folgende Friedhofsordnung:**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung**

- (1) Der Kirchfriedhof samt Leichenhaus (um die Pfarrkirche Maria Verkündigung gelegen) und der östliche Teil des neuen Friedhofs (an der Friedhofstraße gelegen) stehen im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Tegernheim mit dem Sitz in Tegernheim und sind somit kirchliche Friedhöfe im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Friedhöfe, einschließlich des westlichen Teils des neuen Friedhofs (im Eigentum der Gemeinde) werden von der Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchenstiftung Tegernheim unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt (= Friedhofsverwaltung). Die Katholische Kirchenstiftung Tegernheim ist Träger der Friedhöfe.

### **§ 2 Zweck des Friedhofs**

- (1) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Tegernheim, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei waren oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (2) Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können in den Friedhöfen auch auswärtige Katholiken bestattet werden, wenn sie diesen entweder selbst als Bestattungsplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin bestattet werden sollen.
- (3) Nichtkatholiken werden aufgrund der staatlichen Bestimmungen in den Friedhöfen bestattet, wenn sie in der oben genannten Pfarrei oder der dazu gehörigen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten oder dort gestorben sind und ein anderer geeigneter Bestattungsplatz nicht vorhanden ist oder sie nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung einen Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (4) Für Personen, die in Abs. (1) bis (3) nicht genannt sind, bedarf es zur Bestattung auf den Friedhöfen der besonderen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.
- (5) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Körper- und Leichenteilen gilt Art. 6 Bestattungsgesetz in der jeweiligen Fassung. Für Tot- oder Fehlgeburten, die nicht als bestattungspflichtig gelten, ist im Friedhof ein eigener Bestattungsplatz eingerichtet.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss der Kirchenverwaltung mit Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer – Stiftungsaufsicht – geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten.
- (4) Die Absicht der Schließung und der Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 Bestattungsgesetz.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind grundsätzlich tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an einer geeigneten Stelle (Friedhofseingang, Kircheneingang) angeschlagen. Die Kirchenverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Kirchenverwaltung bzw. der von ihr bestellten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen sowie Fahrzeuge von Berechtigten mit gewerblichen Arbeiten wie z.B. Steinmetzen, Gärtnern und Bestattern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates) zu befahren; das Schieben von Fahrrädern ist erlaubt!
  2. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  3. Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
  4. zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen, zu essen oder trinken sowie zu lagern,
  5. Mobiltelefone eingeschaltet zu halten und zu benützen,
  6. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde) und/oder im Friedhof zu füttern,
  7. Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
  8. Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  9. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen,

10. Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen,
11. Abraum und Abfälle an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
12. Hausmüll und Gartenabfälle an den Abfallplätzen der Friedhöfe zu entsorgen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Erlaubnis kann für Tätigkeiten, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind (insbesondere für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter), erteilt werden, wenn der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist, einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist und die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegen. Dabei sind die Regeln des jeweiligen EU-Staates, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu beachten. Für Nicht-EU-Ausländer gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibende gelten. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen erteilt werden. Für die Erbringung von Bestattungsleistungen behält sich die Katholische Kirchenstiftung vor, Bestattungsverträge mit Bestattungsunternehmen zu schließen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Kirchenverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die Ausführung gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder einer Bestattung in deren Nähe untersagt.
- (6) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich und möglich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht, beschädigt oder verunreinigt werden.
- (7) Die Arbeitsplätze und Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Die Kirchenverwaltung kann die Erlaubnis der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung / Bestattungen**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles beim Kath. Pfarramt anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (insbesondere Todesbescheinigung, Beerdigungserlaubnisschein) vorzulegen. Diese Unterlagen können auch über das Bestattungsinstitut vorgelegt werden. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ein bestehendes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei dem Kath. Pfarramt bestellt werden. Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden vom Kath. Pfarramt festgesetzt.
- (3) Alle mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden Verrichtungen werden ausschließlich durch die von der Kirchenverwaltung beauftragten Bestattungsinstitute ausgeführt. Dazu gehören insbesondere:
  - Aushebung und Schließen des Grabes,
  - Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes und der Aussegnungshalle,
  - Beförderung der Leiche (Urnen) von der Aussegnungshalle / dem Aufbewahrungsraum zum Grab,
  - Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt),
  - Beisetzung der Urne.
- (4) Ein vorhandenes Grabmal und weitere Grabeinrichtungen sind rechtzeitig vor Aushebung des Grabes von dem Bestattungspflichtigen zu entfernen. Andernfalls kann die Kirchenverwaltung die Entfernung veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

#### **§ 8 Säрге, Urnen, Grüfte**

- (1) Die Säрге dürfen nur aus Vollholz hergestellt sein; sie müssen so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung Feuchtigkeit nicht austreten kann. Eichensäрге sind wegen der Bodenbeschaffenheit nicht zulässig.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Säрге zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind. Die Einrichtung neuer Grüfte ist nach § 16 nicht gestattet.
- (3) Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bestattungsrechts.

## **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre. Dies gilt auch für Urnen in Urnennischen und Urnengräbern.

## **§ 10 Ausgrabungen, Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung oder der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften (Genehmigung des Landratsamts/Gesundheitsamts) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn ein von der Rechtsprechung anerkannter gewichtiger Grund vorliegt. Jede Ausgrabung ist bei der Kirchenverwaltung zu beantragen; den Antrag kann nur der Nutzungsberechtigte und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen stellen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und der Verwesung noch vorhandene Leichenreste können in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich.
- (5) Noch vorhandene Urnen bzw. Aschereste werden nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes an der Grabstätte an anderer Stelle des kircheneigenen Friedhofs beigesetzt.
- (6) Ausgrabungen und Umbettungen werden nur von Beauftragten der Kirchenverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung bestimmt, auf Kosten des Antragstellers durchgeführt. Dieser haftet für Schäden, die bei der Durchführung der Ausgrabung oder Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen.
- (7) Auf den Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofseigentümers (Kirchenverwaltung / Gemeinde). Es können an ihnen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb, Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (2) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
  - a) Einzelgräber, Kindergräber

- b) Familiengräber/Doppelgräber,
- c) Urnengräber, kleine oder große Urnennischen
- d) Grüfte
- e) Grabstätte für anonyme Bestattungen (mit auflöslicher Urne).

### **§ 12 Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### **§ 13 Einzelgräber**

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, ein weiterer Sarg beigesetzt werden.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können an besonderer Stelle des Friedhofs Einzelgräber eingerichtet werden (Kindergräber).

### **§ 14 Familiengräber / Doppelgräber**

Ein Familiengrab/Doppelgrab besteht aus 2 Grabstellen. In ihm können 2 Säрге und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, weitere 2 Säрге beigesetzt werden.

### **§ 15 Urnengräber / Urnennischen**

- (1) Urnen können grundsätzlich nur in besonders ausgewiesenen Urnengräbern oder in Urnenmauern beigesetzt werden.
- (2) In einem Urnengrab dürfen bis zu 2 Urnen, bei Tieferlegung bis zu 4 Urnen aufgenommen werden.
- (3) Urnen dürfen auch in Einzel- oder Familien-/Doppelgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen anstelle 1 Sarges.
- (4) In einer Einzel-Urnennische (klein) dürfen bis zu 2 Urnen und in einer Doppel-Urnennische (groß) bis zu 4 Urnen aufgenommen werden.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen gemäß den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

### **§ 16 Grüfte**

Die Errichtung neuer Grüfte ist nicht gestattet.

## **§ 17 Größe der Gräber**

- (1) Auf dem Kirchfriedhof gelten die vorhandenen Maße, soweit nicht im Einzelfall durch die Kirchenverwaltung besondere Anordnungen getroffen werden.
- (2) Auf dem neuen Friedhof haben die Grabstätten folgende Ausmaße:
- |                            |        |         |
|----------------------------|--------|---------|
| a) Einzelgräber:           | Länge  | 2,10 m  |
|                            | Breite | 0,90 m  |
| Kindergräber:              | Länge  | 1,20 m  |
|                            | Breite | 0,60 m. |
| b) Doppel-/Familiengräber: | Länge  | 2,10 m  |
|                            | Breite | 2,00 m  |
| c) Urnengräber:            | Länge  | 1,00 m  |
|                            | Breite | 0,80 m  |
- (3) Im Übrigen setzt in Einzelfällen die Ausmaße der Grabstätten die Kirchenverwaltung fest. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zum Nachbargrab, der mindestens 0,30 m zu betragen hat.
- (4) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend größer. Bei Urnen wenigstens 0,50 m.

## **§ 18 Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrab, Familien-/Doppelgrab, Urnengrab, Urnennische, Gruft) wird im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) erworben; es kann gegen Entrichtung der Grabnutzungsgebühr auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann für die Dauer von jeweils 10 Jahren erworben bzw. verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird bei allen Grabstätten durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben (vgl. Friedhofsgebührenordnung). Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die insbesondere den Nutzungsberechtigten und die Grabstätte der Lage und der Art nach (Einzel-, Doppelgrab usw.) bezeichnet und die Dauer des Grabnutzungsrechts festlegt; entsprechendes gilt für die Verlängerung bzw. den Übergang des Nutzungsrechts im

Falle der Rechtsnachfolge.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, soweit eine Bestattung nach §§ 13 – 16 zulässig ist, in der Grabstätte bestattet zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Er hat die in dieser Friedhofsordnung geregelten Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten das Recht nur mit schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung auf einen anderen mit dessen Einverständnis übertragen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte kann das Recht auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen.  
Wird das Nutzungsrecht nicht nach Satz 1 übertragen, so geht es beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben. Andernfalls geht es auf die gesetzlichen Erben über.  
Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb umgehend der Kirchenverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen.  
Erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchenverwaltung sich an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich; er ist schriftlich zu erklären.

### **§ 19 Widerruf der Rechte an Grabstätten**

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann aus wichtigen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Friedhofsgestaltung, widerrufen werden. Ist die Grabstätte belegt, so gewährt die Kirchenverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Nutzungszeit.

### **§ 20 Beendigung von Nutzungsrechten**

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Der Ablauf des Nutzungsrechts soll dem Nutzungsberechtigten 3 Monate zuvor mitgeteilt werden. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang (Schaukasten) oder ein Hinweis an der Grabstätte.
- (2) Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Kirchenverwaltung verfügen. Im Rahmen dieser Verfügung kann die Kirchenverwaltung Urnen- und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofs würdig bestatten lassen. Eventuelle Grabeinfassungen, das Grabmal oder anderweitige Gegenstände werden bei nicht rechtzeitiger Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht, so dass diese sofort verwertet oder vernichtet werden dürfen. Ersatzansprüche des Nutzungsberechtigten sind ausgeschlossen.

## **V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmäler**

### **§ 21 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.
- (3) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

### **§ 22 Anlegung, Instandhaltung und Gestaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der Grundsätze des § 21 vom jeweiligen Nutzungsberechtigten spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung anzulegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, deren Wuchs die Wege und angrenzenden Grabstätten nicht beeinträchtigt. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Zwischen den Grabstätten sind im neuen Friedhof als Abgrenzung Platten gleicher Art zu verwenden und im Kirchfriedhof nur Kies in gleichartiger Gesteinsart und -körnung zulässig.
- (3) Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen. Kunststoffteile (z.B. Styropor) und Bindedraht von Kränzen dürfen auf den Abfallplätzen der Friedhöfe nicht entsorgt werden.
- (4) Auf Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel soll weitgehend verzichtet werden, ebenso auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe.
- (5) Kommt der Nutzungsberechtigte den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, kann die Kirchenverwaltung nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen. Werden hierbei die entstandenen Kosten nach Aufforderung nicht ersetzt, so kann die Kirchenverwaltung nach

erneuter Fristsetzung das Grabmal entfernen, den Grabhügel einebnen und nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte neu vergeben; § 20 gilt insoweit entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in diesen Fällen entschädigungslos entzogen werden.

### **§ 23 Genehmigungspflicht für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen (Grabeinfassungen u.a.) müssen bei der Kirchenverwaltung beantragt werden und bedürfen – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine weitere Beschriftung eines genehmigten Grabmals aus Anlass eines weiteren Bestattungsfalles ist genehmigungsfrei, wenn die Beschriftung in der gleichen Weise wie die bereits vorhandene Schrift erfolgt. Provisorische Grabmale sind genehmigungsfrei. Den Antrag hat der Nutzungsberechtigte zu stellen.
- (2) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.  
Die Genehmigung erlischt, wenn die Ausführung nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung erfolgt ist.
- (4) Werden Grabmäler, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder geändert, so kann die Kirchenverwaltung die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können. § 20 gilt entsprechend.
- (5) Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| Einzel-/Familien- u. Doppelgräber: | Höhe 1,25 m |
| Kindergräber:                      | Höhe 0,90 m |
| Urnengräber:                       | Höhe 1,00 m |

### **§ 24 Fundamentierung und Befestigung, Unterhalt und Entfernung von Grabmälern**

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die regelmäßige Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)“ Ausgabe August 2006.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und

Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchenverwaltung im Rahmen des § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist. Die Kirchenverwaltung kann die Fundamentierung von Grabmälern selbst ausführen oder ausführen lassen.

- (3) Die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich für den Zustand und für alle Schäden ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Kirchenverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Kirchenverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen; § 20 gilt insoweit entsprechend.
- (5) Bei Gefahr in Verzug kann die Kirchenverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen, Entfernen von Grabmälern, Absperrungen) treffen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis festgehalten. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler oder Anlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **VI. Leichenhaus und Trauerfeiern**

### **§ 25 Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet der Pfarrei Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben – von den Besuchergängen und Verabschiedungsräumen abgesehen - keinen Zutritt zu der Leichenhalle.
- (3) Die Leichen werden auf Wunsch der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt. Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubahren, wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet. Schutzmaßnahmen gemäß § 7 Bestattungsverordnung (Übertragbare Krankheiten) sind einzuhalten.
- (4) Lichtbilder/Fotos aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken; sie bedarf außerdem der Zustimmung der Kirchenverwaltung.

### **§ 26 Trauerfeiern**

Beisetzungen, die nicht durch den Ortsgeistlichen abgehalten werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands (Ortsgeistlicher). Dies gilt auch für Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden.

## **VII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 27 Übergangsrecht**

- (1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung Grabstätten vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Ordnung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten Ewigkeitsgräbern, werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch bestehen, Nutzungsrechte im Sinne dieser Ordnung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber für eine Dauer von 50 Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

### **§ 28 Ausnahmen**

Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen bzw. Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung zulassen bzw. fordern, wenn öffentliche Belange, insbesondere einer geordneten würdigen Totenbestattung, nicht entgegenstehen bzw. dies fordern.

### **§ 29 Haftungsausschluss**

- (1) Der Friedhofsträger übernimmt für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Ordnung entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder Tiere verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Die Kirchenverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit der Grabanlagen und Friedhofsanlagen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht. Auf § 24 Abs. 4 wird verwiesen.
- (3) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 30 Gebühren

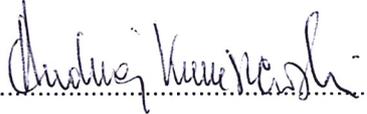
Die Benutzung der von der Kirchenstiftung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührenordnung.

### § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für den Friedhof bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Tegernheim hat in ihrer Sitzung vom **26.09.2014** vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Tegernheim, den 26.09.2014

  
.....

Kirchenverwaltungsvorstand

  
.....

Kirchenpfleger



Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Tegernheim am **26.09.2014** beschlossene, Friedhofsordnung wird hiermit ~~stiftungsaufsichtlich genehmigt~~ nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den ..06.02.2015.....

Bischöfliche Finanzkammer

*Alois Sattler*

.....  
Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor



# Friedhofsordnung

## Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 Gegenstand der Friedhofsordnung
  - § 2 Zweck des Friedhofs
  - § 3 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
  - § 4 Öffnungszeiten
  - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 6 Gewerbliche Arbeiten
- III. Bestattungsvorschriften
  - § 7 Anmeldung / Bestattungen
  - § 8 Särge, Urnen
  - § 9 Ruhezeit
  - § 10 Ausgrabungen, Umbettungen
- IV. Grabstätten
  - § 11 Allgemeines
  - § 12 Aufteilungspläne
  - § 13 Einzelgräber
  - § 14 Doppelgräber/Dreifachgräber
  - § 15 Urnengräber
  - § 16 Gräfte
  - § 17 Größe der Gräber
  - § 18 Nutzungsrecht
  - § 19 Widerruf der Rechte an Grabstätten
  - § 20 Beendigung von Nutzungsrechten
- V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmäler
  - § 21 Gestaltungsgrundsätze
  - § 22 Anlegung, Instandhaltung und Gestaltung der Gräber
  - § 23 Genehmigungspflicht für Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen
  - § 24 Fundamentierung und Befestigung, Unterhalt und Entfernung von Grabmälern
- VI. Leichenhaus und Trauerfeier
  - § 25 Benutzung des Leichenhauses
  - § 26 Trauerfeiern
- VII. Übergangs- und Schlussvorschriften
  - § 27 Übergangsrecht
  - § 28 Ausnahmen
  - § 28 Haftungsausschluss
  - § 30 Gebühren
  - § 31 Inkrafttreten
- Stiftungsaufsichtliche Genehmigung
- Bekanntmachungsvermerk

## Bekanntmachungsvermerk

Die Friedhofsordnung wurde durch Anschlag bekanntgemacht.

Der Tag des Beginns der Bekanntmachung: 21. Februar 2015 bis 15. März 2015

Die Friedhofsordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag und durch Mitteilung im Pfarrbrief, Gemeindeblatt, in der örtlichen Tagespresse\* bekanntgegeben.

Tag des Anschlags 21.02.2015, der Mitteilung 21.02.2015 bis 15.03.2015  
(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).

Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolgt:

- ◆ Anschlag am Schwarzen Brett der Pfarrei, der politischen Gemeinde\*  
am .....
- ◆ Veröffentlichung im Pfarrbrief am ..... oder Gemeindeblatt\*  
am .....

Tegeuhain, den 23.03.2015

Katholisches Pfarramt

André Kumpwiesli, Pf.  
Kirchenverwaltungsvorstand



have hyl  
Kirchenpfleger